



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

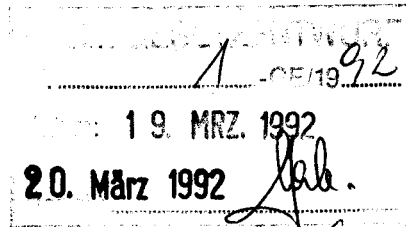
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Ziviltechniker-
gesetzes und eines Ingenieur-
und Architektenkammergesetzes

Wien, 18. März 1992
Schneider/F 019/31/92
Tel. 4000/89 995

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien



H. Hansperger

Unter Bezugnahme auf die mit Note vom 14. November 1991, Zahl 91.511/6-IX/1/91, vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelten Entwurf eines Ziviltechniker-gesetzes und eines Ingenieur- und Architektenkammergesetzes gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

i. V.

(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Ziviltechniker-
gesetzes und eines Ingenieur-
und Architektenkammergesetzes

Wien, 18. März 1992
Schneider/F 010/31/92
Tel. 4000/89 995

zur Zahl: 91.511/6-IX/1/91

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

Zu den gegenständlichen Gesetzentwürfen beehrt sich der
Österreichische Städtebund wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Ziviltechnikergesetz:

Die Verkürzung der bisher erforderlichen fünfjährigen Praxis
auf drei Jahre wird begrüßt.

Zu § 5 Abs. 1:

Auch die für das Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst er-
folgreich abgelegte Dienstprüfung sollte als Nachweis für die
Befähigung als Ziviltechniker anerkannt werden.

zu § 13:

Es sollte ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden, daß
Ziviltechniker, welche beispielsweise einen Flächenwidmungs-
oder Bebauungsplan für ein Ortsgebiet erstellen, als befangen
anzusehen sind, wenn sie im selben Gebiet eine Objektplanung
durchführen. Der Begriff der Befangenheit ist im Entwurf nicht
ausreichend definiert.

- 2 -

Zum Ingenieur- und Architektenkammergesetz:Zu § 29:

Aufgrund des nunmehr eingeführten freien Wettbewerbes unter Architekten erscheinen Beschränkungen der Werbung und des Wettbewerbes der Ziviltechniker untereinander nicht gerechtfertigt.

Zu § 30:

Der nunmehr einsetzende freie Wettbewerb unter Ziviltechnikern wird die Behörde vor unlösbare Probleme stellen, zumal die Architektenleistungen nicht aufgrund eines finanziellen Nachlasses vergeben werden können. Es wäre wichtig, im Sinne der Honorarleitlinien die Ziviltechnikerleistung im Hinblick auf ihre Qualität beurteilen zu können und nicht aufgrund des Preises.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i.V.



(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat